

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Ravensburg

vom 18. Juli 2005
geändert am 7. Juli 2011

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Öffnungszeiten und Zutritt	2
§ 3	Haftung	2
§ 4	Benutzung des Bades	3
§ 5	Verschiedenes	4
§ 6	Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat der Stadt Ravensburg hat in der Sitzung am 18.07.2005 das Nutzungskonzept des Hallenbades Ravensburg verabschiedet.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Hallenbad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadtwerke Ravensburg. Es dient der sportlichen Betätigung und Entspannung.
- (2) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen. Auf Zufahrtswegen und Parkbereichen gilt die StVo.
- (3) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
Das Aufsichtspersonal ist befugt Personen, welche
 - (a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden
 - (b) offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol und/ oder Drogen stehen,
 - (c) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung verstoßen oder
 - (d) andere Besucher belästigen
 vom Besuch des Bades auf Zeit oder auf Dauer auszuschließen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (4) Das Hallenbad wird durch eine Videoanlage überwacht.
- (5) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (6) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (7) Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Bades nicht gestattet.
- (8) Zerbrechliche Gegenstände (Glas, Porzellan, usw.) dürfen nicht mit ins Bad gebracht werden.
- (9) Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind dem Aufsichtspersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (10) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte, Computerspiele (z.B. Gameboy) und Mobiltelefone

- ne zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- (11) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen, ohne deren Einwilligung, ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- (12) Eine Wertsachenaufbewahrung ist im Hallenbad nicht möglich.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang. Einlassschluss (Kassenschluss) ist eine Stunde vor Betriebsschluss. Das Bad muss innerhalb von 30 Minuten nach Badeschluss verlassen werden.
- (2) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- (3) Der Zutritt ist nicht gestattet:
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (5) Schulklassen, Vereine und Sportgruppen haben nur in Begleitung eines Betreuers Zutritt.
- (6) Kinder unter 7 Jahren haben nur mit einer geeigneten erwachsenen Begleitperson Zutritt und sind durchgehend zu beaufsichtigen.
- (7) Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist im Hallenbad nicht gestattet.
- (8) Der Badegast kann am Kassenautomat entweder eine Einzelkarte oder Mehrfachkarten lösen. Diese Karte gibt den Zutritt zum Bad beim Drehkreuz frei, nach dem sie in die Eingangskontrollstation eingeschoben wurde. Die Karte dient auch zum Betätigen des Pfandschlosses des Gardarobenschrankes. Beim Verlassen des Bades muss die Karte bei der Ausgangskontrollstation wieder eingeschoben werden, um eine Freigabe fürs Drehkreuz zu erhalten.
- (9) Die Mehrfachkarten sind pfleglich zu behandeln. Beschädigte bzw. verloren gegangene Mehrfachkarten werden nicht ersetzt. Beschädigte oder widerrechtlich benutzte Mehrfachkarten werden vom Aufsichtspersonal ersatzlos eingezogen.
- (10) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen; Entgelte nicht erstattet.

§ 3 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Für eigenes Verschulden haften der Betreiber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, soweit nicht eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei

Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

- (3) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 4 Benutzung des Bades

- (1) Findet ein Badegast Räumlichkeiten und Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Aufsichtspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Badegast ist für das Verschließen des Gardarobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel sind **15 €** zu entrichten.
- (3) Gardarobenschränke die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- (4) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
- (5) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (6) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Aufsichtspersonal.
- (7) Die vom Bad angebotenen Wasserattraktionen, Spielsachen, usw. verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
- (8) Nichtschwimmer dürfen sich nur im dafür vorgesehenen Becken aufhalten, nicht im Schwimmerbecken.
- (9) Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- (10) Die Benutzung der Bräunungsanlagen sowie der Spiel- und Sportgeräte erfolgen auf eigene Gefahr.
- (11) Rutschen dürfen nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal benutzt werden. Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist einzuhalten. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
- (12) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Schwimmerbecken ist untersagt. Startsprünge (Kopfsprung) in den flachen Teil des Schwimmerbeckens bzw. in das Lehrschwimmbecken sind untersagt.
- (13) Das Springen von der Galerie in das Schwimmerbecken ist untersagt.
- (14) Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Bälle, Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (15) Das Reservieren von Stühlen, Tischen und Liegen ist nicht gestattet.
- (16) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

§ 5 Verschiedenes

- (1) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung gerne entgegen. Wenn möglich wird sofort Abhilfe geschaffen.
- (2) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 6 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 12.09.2005 in Kraft.

Anhang: Daten

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekannt- machung Schwäb. Zeitung Aus- gabe Ra- vensburg Nr. Datum
Bade- ordnung	18.07.2005			12.09.2005	
Änderung durch den Werkleiter	07.07.2011			07.07.2011	